

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)

vom 05. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2022)

zum Thema:

**Altglas-Container auf Supermarktparkplätzen – Verbesserung der
Standortsituation, Gesetzesänderungen**

und **Antwort** vom 19. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12442
vom 05.07.2022
über Altglas-Container auf Supermarktparkplätzen – Verbesserung der Standortsituation,
Gesetzesänderungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwiefern sind Supermärkte, Discounter verpflichtet, pfandfreies Altglas zurückzunehmen?

Antwort zu 1:

Die Entsorgung gebrauchter Verpackungen regelt das Verpackungsgesetz. Demgemäß obliegt die Sammlung und Verwertung gebrauchter Verpackungen vom privaten Endverbraucher den privatwirtschaftlichen Betreibern des dualen Systems. Supermärkte und Discounter sind zur Rücknahme von gebrauchten, pfandfreien Glasverpackungen nicht verpflichtet.

Frage 2:

Inwiefern sind Supermärkte, Discounter verpflichtet, auf einem Teil ihrer riesigen, dem Supermarktgebäude vorgelagerten Parkplätze Altglascontainer aufzustellen?

Antwort zu 2:

Eine Verpflichtung von Supermärkten / Discountern zur Aufstellung von Altglassammelcontainern auf den vorgelagerten Parkplätzen gibt es nicht. Eigentümer der

Parkflächen können über deren Nutzung und über die Aufstellung von Altglascontainern selbst entscheiden. Hier sei der Hinweis erlaubt, dass die Parkflächen vor Supermärkten / Discountern sich nicht regelmäßig im Eigentum der Supermärkte / Discounter befinden.

Frage 3:

Welche Gesetze müssen geändert werden, um Supermärkte, Discounter zu verpflichten, Altglascontainer auf ihren Parkplätzen aufzustellen?

Antwort zu 3:

Zunächst wäre das Verpackungsgesetz dahingehend zu ändern, dass eine Verpflichtung von Supermärkten / Discountern (Vertreibern von Verpackungen aus Behälterglas) zur Aufstellung von Altglassammelcontainern auf eigenen oder gepachteten Parkflächen festgeschrieben wird.

Frage 4:

Welche Gesetze müssen geändert werden, um überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, dass die Supermarkt- / Discounter-Parkplätze auch dafür genutzt werden können (vorbehaltlich etwaiger Genehmigungen, z.B. mit Blick auf Lärmschutz in Wohngebieten usw.)?

Antwort zu 4:

Hierfür ist keine Gesetzesänderung notwendig. Wie bereits in der Antwort zu 1 ausgeführt, können Eigentümer der Parkflächen über deren Nutzung und über die Aufstellung von Altglascontainern vorbehaltlich der Einhaltung ggf. anderer einschlägiger Vorschriften selbst entscheiden.

Frage 5:

Inwiefern handelt es sich dabei um Gesetze, die der Landesgesetzgeber beschließen kann? Welches Landesgesetz und welcher Paragraph müssten konkret geändert werden, ggf. mit Formulierungshilfe?

Antwort zu 5:

Eine Änderung von Landesgesetzen ist nicht erforderlich und nicht zielführend.

Frage 6:

Inwiefern ist eine Änderung von Bundesgesetzen erforderlich (die das Land Berlin über eine Bundesratsinitiative anregen kann)?

Antwort zu 6:

S. Antwort zu 1 und 3.

Im Rahmen der Evaluierung des Verpackungsgesetzes sind die Länder mit dem Bund bereits im Arbeitsgespräch. Ob und inwiefern die Pflicht zur Aufstellung bzw. Duldung von Altglassammelcontainern auf Parkflächen vor Supermärkten / Discountern im Verpackungsgesetz tatsächlich aufgenommen werden könnte, wäre in diesem Rahmen zu prüfen.

Frage 7:

Inwiefern gibt es Beschwerden von Rohstoff sammelnden bzw. verwertenden Unternehmen, wonach die Plätze für Recyclingcontainer immer knapper werden?

Frage 8:

Inwiefern ist das Land z.B. mit der Firma Karl Meyer Rohstoffverwertung GmbH zu dieser Problemlage im Gespräch?

Frage 9:

Was tut das Land in Zeiten des Klimawandels und der sich verschärfenden Rohstoffsituation, damit mehr Altglas als Rohstoffquelle für neues Glas gesammelt wird und damit die Containerstandorte für die Menschen auch wohnortnah erreichbar sind?

Antwort zu 7, 8 und 9:

Wie in Antwort zu 1 ausgeführt, obliegt das Sammelsystem für Verkaufsverpackungen den privatwirtschaftlich organisierten Betreibern des dualen Systems, die auch die Altglassammlung und anschließende Verwertung sicherzustellen haben.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz unterstützt seit Jahren den Ausbau des öffentlichen Sammelnetzes für qualitativ hochwertiges Altglas und ist diesbezüglich sowohl mit den Systembetreibern als auch mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen in Kontakt.

Zur Aufstellung von Glascontainern auf Flächen des Lebensmitteleinzelhandels: Hinsichtlich der Altglassammlung direkt bei Einrichtungen des Handels hatte sich die Senatsverwaltung bereits im Jahr 2020 an die Systembetreiber mit der Bitte gewandt, ihre Lizenznehmer, insbesondere Handelsketten des Lebensmittel- und Getränkehandels, zu verpflichten bzw. wenigstens dafür zu werben, in Berlin entsprechende, öffentlich zugängliche Flächen zur Aufstellung von Altglassammelcontainer auszuweisen. Der Bitte beigefügt war eine Übersichtskarte und Liste, in der die mindestens notwendigen Standorte aufgeführt waren. Zielführende Ergebnisse wurden bis heute nicht erzielt.

Die Lebensmittel vertreibenden Mitglieder des Handelsverbands Berlin Brandenburg fürchten teilweise die Gefahr einer Verschmutzung der Standorte. Dazu kann berichtet werden, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (in diesem Fall konkreter die Berliner Stadtreinigungsbetriebe, BSR) eine Reinigung nicht nur an Standorten im öffentlichen Straßenland, sondern auch auf öffentlich befahrbaren Privatflächen sicherstellen könnte. Die Beurteilung, inwiefern die Entsorgung von Altglas auch die Kundenbindung im Lebensmitteleinzelhandel stärken würde, obliegt den Unternehmen. Im Bundesgebiet ist eine Sammelbehälterbereitstellung auf Flächen des Lebensmitteleinzelhandels durchaus üblich.

Zur Aufstellung von Glascontainern im öffentlichen Straßenland: Für die bundesweit übliche Altglassammlung werden von den Systembetreibern bzw. in deren Auftrag von einem Entsorgungsunternehmen Altglassammelcontainer vor allen Dingen im öffentlichen Straßenland bereitgestellt. Für die Aufstellung von Altglassammelcontainern auf öffentlichem Straßenland bedarf es einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes. Zuständig für die Erteilung solcher Sondernutzungserlaubnisse sind im Land Berlin ausschließlich die Bezirksämter. Entsprechende Anträge liegen den Bezirksämtern von den beauftragten Entsorgungsunternehmen vor und werden regelmäßig ergänzt und aktualisiert. Die Erteilung der Erlaubnisse ist in den Bezirken unterschiedlich. Häufig genießen andere Nutzungsansprüche oder die Verkehrssicherung Priorität ggü. den Altglascontainern.

Für die stadtweite Verdichtung des Netzes an Altglassammelstandorten hatte die Senatsverwaltung daher in der Vergangenheit bereits mehrfach bei den für die Genehmigung der Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes zuständigen Fachbereichen aller Bezirksämter sowie zum Teil auch direkt bei den Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten und Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern geworben. Dieses Werben blieb in mehreren Fällen erfolglos; eine Weisungsbefugnis gegenüber den Bezirksämtern besteht nicht.

Berlin, den 19.07.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz